

Weihnachtskrimi in der SoVD-Zeitung Gewinner des Adventsrätsels



Zeichnung: Matthias Herrndorff

In unserer letzten Ausgabe haben wir euch mit einer wirklich kniffligen Aufgabe konfrontiert: Ausgerechnet am Heiligabend erhielt Kommissar Bär einen heiklen Auftrag, bei dem es um eine verschwundene Vase ging. Zahlreiche Hobbydetektive haben uns geschrieben und hatten tatsächlich die richtige Lösung gefunden. Den bzw. die Täter sowie natürlich die Gewinner unseres Weihnachtskrimis präsentieren wir auf dieser Seite.

Wir wollen euch gar nicht erst lange auf die Folter spannen. Einer der Gewinner unseres Rätsels ist Julian Fleischmann (9) aus Leimen. Er hat die Auflösung folgendermaßen formuliert: „Die Tanne war

mit Süßigkeiten geschmückt, zuletzt war nur noch ein Schokokringel ganz oben. Martin war auf einen Stuhl gestiegen, hat das Gleichgewicht verloren und dabei ist die Vase vom Tisch gefallen. Er hat den Boden um den Tisch herum aufgedreht und die Scherben in den Müll gebracht.“

Wir gratulieren ganz herzlich allen Gewinnern unseres Weihnachtskrimi-Rätsels:

Schlechte Witterung entschuldigt keine Fehlzeiten

Wegen Schnee zu spät ins Büro?

Wenn es plötzlich schneit und Straßen in Rutschbahnen verwandelt werden. Oder wenn Busse, Straßen- oder Eisenbahnen in den Depots bleiben: Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer wegen solcher „Verkehrshindernisse“ zu spät oder gar nicht am Arbeitsplatz erscheinen?

Auch unpünktliche öffentliche Verkehrsmittel sind oft Ursache dafür, dass die Firma erst nach Dienstbeginn erreicht wird. Muss für die dadurch ausfallende Arbeitszeit der Arbeitgeber gerade stehen? Nein. Nach dem Gesetz haben die Betriebe nur dann das Arbeitsentgelt ohne Gegenleistung ihrer Mitarbeiter weiterzuzahlen, wenn sie aus einem „in ihrer Person liegenden Grund“ nicht arbeiten können.

„Zeit-Risiko“ liegt beim Arbeitnehmer

Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn eine Krankheit oder ein Unfall zur Arbeitsunfähigkeit führen. Verstopfte Straßen durch Unfälle oder Nebel, Schnee und Eis, die ursächlich dafür sind, dass Beschäftigte nicht zur gewohnten Stunde mit der Arbeit beginnen können, gehören nicht zu den „persönlichen Gründen“ einer Arbeitsverhinderung. Mit anderen Worten: Das „Zeit-Risiko“ des Anfahrweges zum

Betrieb trägt der Arbeitnehmer. Natürlich ist kein Arbeitgeber daran gehindert, kulant zu verfahren – was oft auch geschieht. Außerdem sehen für kurzfristige Verspätungen wegen schlechter Straßenverhältnisse vielfach Tarifverträge beziehungsweise Betriebsvereinbarungen Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer vor. Überdies gilt für einen Großteil der Arbeitnehmer die gleitende Arbeitszeit, die einen Ausgleich über die Woche oder einen Monat zulässt, wenn es zu Verspätungen gekommen ist.

Wenn's schneit: früher aufstehen!

Wo all dies nicht der Fall ist – weder Vertrag, Betriebsvereinbarung, Gleitzeitmöglichkeit oder Großzügigkeit des Chefs –, heißt es deshalb: Wer morgens im Schnee stecken bleibt, der muss abends oder zu einer anderen Zeit länger arbeiten oder hat, wenn das nicht möglich ist, weniger Geld auf der Lohnabrechnung. Da kann nur

empfohlen werden: „Wenn's schneit: früher aufstehen!“

Übrigens: Auch wenn ein Arbeitnehmer mehrfach zu spät zur Arbeit kommt, weil der Wettergott ihm nicht gut gesonnen war: Hals über Kopf darf ihm deshalb nicht gekündigt werden, sondern allenfalls nach einer Abmahnung. Übertreiben sollten es die Mitarbeiter aber nicht. Denn kommt zum wetterbedingten Fehlen hinzu, dass der Arbeitgeber gleich mehrere Male erst mit erheblicher Verspätung erfährt, dass der Job verspätet (oder gar nicht) aufgenommen werden kann, dann dauert es nicht lange bis zur Kündigung. Das Bundesarbeitsgericht: Dafür kommt es dann nicht einmal darauf an, ob der Betriebsablauf durch die mehrfachen Fehlzeiten erheblich gestört wurde; denn wäre das nicht der Fall gewesen, dann sei der betreffende Arbeitnehmer ja wohl „überflüssig“ (AZ: 2 AZR 147/00).

wb/mh



Foto: Pink Badger/fotolia

Für die aktuelle Verkehrslage (und dadurch verursachte Fehlzeiten am Arbeitsplatz) haftet in erster Linie der Arbeitnehmer. Er muss entsprechend mehr Zeit einplanen.

Gesucht und gefunden in der SoVD Zeitung

An- und Verkaufsanzeigen

Keine Reiseanzeigen – Keine gewerblichen Anzeigen

Anzeigenverwaltung des Sozialverband Deutschland
Dialog Welt GmbH, Postfach 1345, 75405 Mühlacker

Die nachstehende Anzeige veröffentlichen Sie bitte unter „An- und Verkaufsanzeigen“ (keine „Reise-Gewerblichen Anzeigen“), pro Zeile 8,30€ incl. 19% MwSt. Anzeigenannahmeschluss: Am 3. des Vormonats.

Vor- und Zuname _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

Ich ermächtige die Anzeigenverwaltung (Dialog Welt GmbH) des Sozialverband Deutschland, die Insertionskosten von meinem Konto abbuchen zu lassen. Die Bezahlung Ihrer Anzeige kann nur durch Abbuchung oder Vorkasse (Scheck) erfolgen.

Bank/Postscheckamt _____ in _____

Bankleitzahl _____

Konto-Nr. _____

Datum _____ Unterschrift _____

Der Text meiner Anzeige: Ausgabe _____

Pro Zeile 8,30 €

Mindestgröße 2 Zeilen = 16,60 €

3 Zeilen = 24,90 €

4 Zeilen = 33,20 €

5 Zeilen = 41,50 €

Je weitere Zeile = 8,30 €

Chiffregebühr 6,95 € (Preise incl. 19% MwSt.)

Kleinanzeigen in Fließsatzausführung, 1 spaltig in 3 mm Grundschrift. Bis zu 3 Wörter am Anfang fett, sonst keine Hervorhebung oder Umrandung. Pro Zeile bis maximal 30 Buchstaben bzw. Zeichen einschließlich der erforderlichen Zwischenräume. Nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen möglich. Chiffregebühr 6,95 € pro Anzeige incl. MwSt.

DIALOGWELT

Antworten für Chiffreanzeigen bitte an:
Dialog Welt GmbH
Anzeigenvermarktung SoVD
Chiffrenummer XY
Lugwaldstr. 10 · 75417 Mühlacker

Treppenlifte
Neue Treppenlifte
ab 2.500 €
Bundesweiter Montage- und Reparatur-Service
☎ 05246 / 700 63 33 (24 h)
www.treppenlifte-ellmers.de

Infrarotwärmekabine zu verkaufen.
☎ 05173/7576 Preis Verhandlungssache

VITAL Elektromobile
Hersteller
TOV
Reichweiten bis zu 100km
6 bis 15km/h
Führerscheinfrei
ab 1.490€
*Preis bezieht sich nicht auf das abgebildete Modell
Kostenlosen Prospekt anfordern!
Tel. 02351/953060
EAT Gundermann GmbH SoVD
Hohe Steinert 33, 58509 Lüdenscheid